

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 28. Feber 1989

45. Stück

-
- 109. Verordnung:** Mitteilung der Arbeitgeber an das Wohnsitzfinanzamt zur Durchführung des Jahresausgleichs von Amts wegen
- 110. Verordnung:** Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1989
- 111. Verordnung:** Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft
-

109. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Februar 1989 betreffend Mitteilung der Arbeitgeber an das Wohnsitzfinanzamt zur Durchführung des Jahresausgleichs von Amts wegen

Gemäß § 72 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 312, haben die Arbeitgeber zur Durchführung des Jahresausgleichs dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April 1989 Lohnzettel (§ 84 Einkommensteuergesetz 1972) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Die Mitteilung in Form des Lohnzettels hat auch die Versicherungsnummer und ein allfälliges Sterbedatum zu enthalten. Diese Meldung kann auch durch einen Datenträger erfolgen, wenn diese ohne weitere Kosten vom Bundesrechenamt im Namen der auftraggebenden Finanzämter verarbeitet werden kann.

Lacina

110. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 9. Feber 1989 über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 567/1985 und BGBl. Nr. 721/1988 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Verordnung vom 23. Dezember 1988, BGBl. Nr. 760, für das Kalen-

derjahr 1989 mit 1,021 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe nach § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes für das Kalenderjahr 1989 verbindlich.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu leistenden Ausgleichstaxe beträgt demnach für das Kalenderjahr 1989 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 560 S (in Worten: eintausend-fünfhundertsechzig Schilling).

Dallinger

111. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Feber 1989, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 561/1978 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft, BGBl. Nr. 252/1984, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. Das Studium der Angewandten Betriebswirtschaft wird an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt bis zum Ende des Sommersemesters 1993 eingerichtet.“

Neisser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.